

Synopse

**Teilrevision Strassengesetz**

	<b>Teilrevision Strassengesetz, Aufhebung Strassenbaufonds und Finanzierung von Velowegen von kantonaler Bedeutung</b>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a>] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Februar 2020 (RRB Nr. 2020/271)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Strassengesetz vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<b>Strassengesetz</b>	
vom 24. September 2000  (Stand 1. Januar 2019)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000	gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000
<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 2<sup>bis</sup></b> Nationalstrassen	
<sup>1</sup> Die Nationalstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes.	

<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts abschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Organisation, die mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen im Sinne von Absatz 2 abschliesst, gründen oder sich an einer solchen Organisation beteiligen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle dazu nötigen Massnahmen zu beschliessen. Er ist insbesondere ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschliessen. Die dazu erforderlichen Mittel sind dem Strassenbaufonds zu entnehmen.</p>	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle dazu nötigen Massnahmen zu beschliessen. Er ist insbesondere ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschliessen.</p>
<p><b>§ 4</b> Gemeindestrassen</p> <p><sup>1</sup> Gemeindestrassen sind alle öffentlichen Strassen, die nicht Nationalstrassen oder Kantonsstrassen sind. Sie dienen als Erschliessungs- oder Sammelstrassen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, erschliessen Bauzonen und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her. Es können auch Hauptverkehrsstrassen zum Strassennetz der Gemeinde gehören.</p> <p><sup>2</sup> Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Radwege, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.</p>	<p><sup>2</sup> Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Velowege, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.</p>
	<p><b>§ 4<sup>bis</sup></b> Velowege und Fusswege</p> <p><sup>1</sup> Velo- und Fusswege können auf oder getrennt von Kantons- oder Gemeindestrassen geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Auch Velo- und Fusswege, welche getrennt von der Strasse geführt werden, werden jener Strasse zugeordnet, welcher sie funktional angehören.</p> <p><sup>3</sup> Planung, Bau, Finanzierung sowie Unterhalt der spezifischen Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen, liegen in der Zuständigkeit des Kantons.</p>

	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Velowege von kantonaler Bedeutung. Die kantonale Velowegplanung unterliegt § 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978[BGS <a href="#">711.1.</a>].</p>
<p><b>§ 6</b> Strassenareal</p> <p><sup>1</sup> Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.</p>	<p><sup>1</sup> Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Velo- und Fusswege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.</p>
<p><b>2. Zuständigkeiten, Planung und Projektierung</b></p>	<p><b>2. Planung und Finanzierung</b></p>
<p><b>§ 8</b> Kantonsstrassen</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Kredite für den Neubau, die Änderung und den Unterhalt der Kantonsstrassen. Der Beschluss untersteht dem Finanzreferendum, sofern nicht Mittel des Strassenbaufonds Verwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Für Projekte, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen und deren Nettokosten mehr als 25 Mio. Franken betragen, kann auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Betrag nach Absatz 2 wird bei jeder Änderung des Schweizerischen Baupreisindex um jeweils 5% der Teuerung angepasst.</p>	<p><b>§ 8 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>§ 8<sup>bis</sup></b> Grundsatz Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen trägt das für die Arbeit zuständige Gemeinwesen.</p>
	<p><b>§ 8<sup>ter</sup></b> Finanzierung Kantonsstrassen</p>

	<p><sup>1</sup> Der Kanton finanziert seine Strassenbau- und Strassenunterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über den Anteil der dem Kanton zustehenden leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, welche nicht der Strassenrechnung zugewiesen wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Verpflichtungskredite für den Neubau und die Änderung sowie den baulichen Unterhalt von Kantonsstrassen unter Vorbehalt von Absatz 4.</p> <p><sup>4</sup> Kantonsratsbeschlüsse über Verpflichtungskredite für Strassenprojekte mit Nettokosten von mehr als 25 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>
	<p><b>§ 8<sup>quater</sup></b> Beiträge der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen sowie für die spezifische Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen oder Netzlücken schliessen, mit einem Beitrag von 5-50%, sofern mit dem Projekt Verkehrsbeziehungen neu geschaffen oder wesentlich verändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragsatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.</p>



<p><sup>3</sup> Die Stromkosten für die Beleuchtung der Kantonsstrassen trägt innerorts die Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Über- und Unterführungen werden vom Eigentümer oder der Eigentümerin unterhalten.</p> <p><sup>5</sup> Der Unterhalt kann zwischen Kanton und Gemeinde vertraglich anders geregelt werden.</p>	
<p><b>§ 21</b> Winterdienst</p> <p><sup>1</sup> Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Mittel, soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Winterdienst obliegt:</p> <p>a) für Kantonsstrassen dem Kanton unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4;</p> <p>b) für Gemeindestrassen den Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Geh- und Radwegen an Kantonsstrassen verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton kann die Schneeräumung von Kantonsstrassen durch Vertrag Gemeinden übertragen, die über geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen verfügen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Fuss- und Velowegen an Kantonsstrassen verpflichtet.</p>
<p><b>5. Finanzielle Bestimmungen</b></p>	<p><b>5. Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 22</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen trägt das für die Arbeit zuständige Gemeinwesen.</p>	<p><b>§ 22 Aufgehoben.</b></p>

<p><b>§ 23</b> Beiträge der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen auf ihrem Gemeindegebiet mit einem Beitrag von 5-50%, sofern mit dem Projekt Verkehrsbeziehungen neu geschaffen oder wesentlich verändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.</p> <p><sup>6</sup> Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.</p>	<p><b>§ 23 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 24</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton finanziert seine Strassenbau und -unterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der Bundesmittel in den Strassenbaufonds.</p>	<p><b>§ 24 Aufgehoben.</b></p>

<p><sup>3</sup> Die Gemeinden finanzieren die Strassenbaukosten durch Erschliessungsbeiträge der Privaten nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes[BGS <a href="#">711.1.</a>] und aus Steuermitteln.</p>	
	<b>II.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (Stand 1. Januar 1993) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Steuer- und Gebührenertrag ist für den Strassenbau und -unterhalt sowie für die Deckung der Verwaltungskosten der Motorfahrzeugkontrolle und der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und anderer Auslagen für das Motorfahrzeug- und Fahrradwesen zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge nach § 7 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[BGS <a href="#">732.1.</a>] sind aus dem Steuer- und Gebührenertrag zu finanzieren.</p>	<p><sup>3</sup> Über die Zuordnung der Motorfahrzeugsteuererträge zu den Verwendungszwecken gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des Vorschlags.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Gesetzesänderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech

	Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär